

## I Einleitung

Unsere letzten Statuten stammen aus dem Jahr 1996 und stimmen in einigen Punkten nicht mehr mit den heutigen Bedingungen und Aktivitäten überein. Daher wurde 2018 eine umfassende Überarbeitung unserer Sektionsstatuten initiiert.

In mehreren Zyklen wurden die Statuten in einer Arbeitsgruppe vorbereitet, mit dem Verband abgestimmt und letztendlich auch auf die neuen SAQ Verbandsstatuten von 7.5.2019 abgestimmt. Der vorliegende Entwurf wurde nun am ... vom SAQ Vorstand gutgeheissen und kann damit der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

## II Änderungen

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
<b>1.</b>	Name und Sitz, Verbandszugehörigkeit	Name und Sitz, Verbandszugehörigkeit	
<b>Art. 1</b>	Name und Sitz	Name und Sitz	
a.	Unter dem Namen «SAQ Sektion Zentralschweiz» (in der Folge SAQ Zentralschweiz) besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.	Die SAQ Sektion Zentralschweiz ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.	Formulierung, auf „Sektion“ wird in den eigenen Statuten weitgehend verzichtet. Politisch und konfessionell neutral wie in den Verbandsstatuten entfernt.
b.	Die SAQ Zentralschweiz hat ihren Sitz am Wohnsitz des Präsidenten / der Präsidentin.	Die SAQ Sektion Zentralschweiz hat ihren Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten.	Formulierung
<b>Art. 2</b>	Verbandszugehörigkeit	Zugehörigkeit	
a.	Die SAQ Zentralschweiz ist eine Sektion der Swiss Association for Quality (SAQ).	Die SAQ Sektion Zentralschweiz ist der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Qualitätsförderung (SAQ) angeschlossen.	Bezeichnung des Verbandes angepasst

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
<b>2.</b>	Zweck, Zweckerfüllung und Aufgaben	Zweck und Aufgaben	
<b>Art. 3</b>	Zweck und Zweckerfüllung	Zweck	
a.	Die SAQ Zentralschweiz ist für Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen auf regionaler und lokaler Ebene eine kompetente Partnerin für Business Excellence und integrierte Managementsysteme, beispielsweise Qualitäts-, Umwelt-, Arbeitssicherheits- und Risikomanagement.	Die SAQ ist der kompetente Partner der Schweizer Wirtschaft und Verwaltung für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit durch konsequentes und zukunftsgerichtetes Qualitätsmanagement und Qualitätswissen.	Neue Formulierung und Ausweitung der Themenfelder
b.	Die SAQ Zentralschweiz unterstützt in dem unter Absatz a. genannten Umfeld die fachliche Aus- und Weiterbildung in der Region.		Aufnahme der heutigen Hauptaktivitäten
c.	Die SAQ Zentralschweiz fördert mit ihrer Arbeit die Verwirklichung der Ziele und Beschlüsse der SAQ.	Die SAQ Sektion Zentralschweiz verwirklicht und vollzieht die Ziele und Beschlüsse der SAQ auf regionaler und lokaler Ebene.	Neue Formulierung
d.	Um den in den Absätzen a. bis und mit c. beschriebenen Zweck zu erfüllen, kann die SAQ Zentralschweiz durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine dem Zweck entsprechende Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen eingehen.	Die Sektion kann im Rahmen der SAQ-Ziele eigene Aktivitäten entfalten. Sie berücksichtigt dabei Art. 9 der SAQ-Statuten.	Neue Formulierung, Ermöglichung der Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen.
<b>Art. 4</b>	Aufgaben	Aufgaben	
a.	Die SAQ Zentralschweiz nimmt folgende Aufgaben wahr:	Die SAQ Sektion Zentralschweiz erreicht ihren Zweck durch	Neue Reihenfolge...
)		Umsetzung der Zielsetzungen der SAQ	Alte Formulierung ist abgedeckt durch Interessenvertretung vor Ort.

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
»	Durchführung von Veranstaltungen	Mitgliederkontakte und Mitgliederpflege	Neue Reihenfolge anhand der heutigen Prioritäten
»	Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort	Interessenvertretung der SAQ vor Ort	
»	Mitgliederkontakte und Mitgliederpflege	Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort	
»	Interessenvertretung der SAQ (Verband) vor Ort	Durchführung von Veranstaltungen	
»	Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber der SAQ (Verband)	Pflege der Beziehungen zur Geschäftsstelle, zu den übrigen Sektionen, zum Koordinationsorgan Zentralvorstand/Sektionen (KVS) sowie im grenznahen Raum zu den Sektionen der Qualitätsorganisationen des benachbarten Auslandes	entfällt
»		Einsetzen von regionalen Fach- und Projektgruppen nach Absprache mit der Geschäftsstelle	entfällt
<b>3.</b>	Mitgliedschaft	Mitgliedschaft	
<b>Art. 5</b>	Mitglieder der SAQ Zentralschweiz	Mitglieder der SAQ Zentralschweiz	
		Die SAQ Sektion Zentralschweiz steht allen Personen und Institutionen offen, die sich in irgendeiner Weise für ihre Ziele interessieren, bereit sind, sie in deren Erreichung zu unterstützen und Mitglieder der SAQ sind. Sie setzt sich aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern zusammen.	Auf einleitende Formulierung verzichtet.

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
a.	Die ordentliche Mitgliedschaft wird entsprechend den Vorgaben der SAQ-Statuten (Verband) definiert.	Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen, Institutionen ohne juristische Persönlichkeit und Einzelfirmen.	Pauschalverweis auf SAQ Statuten
b.	Als Ehrenmitglieder der SAQ Zentralschweiz gelten natürliche Personen, die sich für die SAQ Zentralschweiz verdient gemacht haben. Ihre Ernennung gilt ausschliesslich innerhalb der SAQ Zentralschweiz. Aus der Ernennung zum Ehrenmitglied der SAQ Zentralschweiz lässt sich kein Anspruch auf Rechte gegenüber der SAQ (Verband) selbst oder anderen Sektionen der SAQ ableiten.	Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen.	genauere Formulierung, insbesondere der Beziehung zum Verband
<b>Art. 6</b>	<b>Beitritt und Ernennung</b>	<b>Beitritt</b>	<b>Formulierung</b>
a.	Der Beitritt ordentlicher Mitglieder zur SAQ Zentralschweiz erfolgt gemäss den Vorgaben der SAQ-Statuten (Verband). Die Geschäftsstelle der SAQ ist für die Abwicklung (administrativ und finanziell) des Mitgliederwesens zuständig.	Die Anmeldungen zum Beitritt zur SAQ sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand, Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.	Pauschalverweis auf SAQ Statuten
b.	Über die Ernennung zum Ehrenmitglied der SAQ Zentralschweiz entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.	Jedes Mitglied, dessen Firmensitz bzw. Wohnsitz in der Region der Sektion Zentralschweiz liegt, ist in der Regel gleichzeitig Mitglied dieser "Heimsektion" und der SAQ.	Bisher nicht geregelt
<b>Art. 7</b>	<b>Beendigung</b>	<b>Beendigung</b>	
a.	Der Austritt ordentlicher Mitglieder aus der SAQ Zentralschweiz erfolgt gemäss den Austrittsmodalitäten im entsprechenden Artikel der SAQ-Statuten (Verband).	Austritt auf das Ende des Geschäftsjahres, Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an die Geschäftsstelle zu richten.	Pauschalverweis auf SAQ Statuten

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
<b>4.</b>	Organisation	Organisation	
<b>Art. 8</b>	Organe	Organe	
a.	Die Organe der SAQ Zentralschweiz sind:	Die Organe der SAQ Zentralschweiz sind:	
I	Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlung	
II	Vorstand	Vorstand	
III	Revisoren	Revisoren	
<b>III</b>	Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlung (MV)	
<b>Art. 9</b>	Ordentliche Mitgliederversammlung	Die ordentliche Mitgliederversammlung	
a.	Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SAQ Zentralschweiz. Sie tritt einmal im Jahr, spätestens 10 Wochen vor der Generalversammlung der SAQ (Verband), zusammen.	Die MV ist das oberste Organ der SAQ Sektion Zentralschweiz. Sie tritt einmal im Jahr zusammen, spätestens 10 Wochen vor der Generalversammlung der SAQ.	Formulierung
b.	Die Einladung erfolgt durch den Vorstand der SAQ Zentralschweiz spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.	Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vorher durch den Sektionsvorstand unter Angabe der Traktanden.	Formulierung / Präzisierung

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
c.	Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand der SAQ Zentralschweiz zu richten.	Anträge von Mitgliedern sind spätestens 8 Wochen vor der MV schriftlich und begründet an den Sektionsvorstand zu richten.	Formulierung / Präzisierung
<b>Art. 10</b>	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	Die ausserordentliche MV (a.o.MV)	
a.	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn:	Der Sektionsvorstand oder 1/5 der Mitglieder der Sektion können mit Begründung eine a.o. MV verlangen,	Formulierung / Präzisierung
»	der Vorstand der SAQ Zentralschweiz dies für notwendig erachtet,		
»	die Revisoren/innen eine solche mit einem begründeten schriftlichen Antrag verlangen oder		
»	mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder (gemäss Artikel 12b) der SAQ Zentralschweiz dies mit einer schriftlichen Begründung beantragen.		
b.	Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert eines Monats nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.	Wird eine a.o, MV verlangt, so muss sie innert eines Monats durchgeführt werden.	Formulierung
c.	Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand der SAQ Zentralschweiz mindestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.	Die a.o, MV wird vom Sektionsvorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.	Formulierung
<b>Art. 11</b>	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Aufgaben Die MV nimmt folgende Aufgaben wahr:	Formulierung / Reihenfolge

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
a.	Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und zweier Revisoren/innen. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand anschliessend selber.	Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes und zweier Revisoren. Der Sektionsvorstand konstituiert sich anschliessend selber.	Formulierung
b.	Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes	Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Revisorenberichtes, Entlastung des Sektionsvorstandes.	Formulierung
c.	Beschlussfassung über Anträge	Genehmigung des Jahresprogrammes	Genehmigung Jahresprogramm entfällt Neu: Beschlussfassung Anträge
d.	Information	Information	
e.	Ernennung von Ehrenmitgliedern	Ernennung von Ehrenmitgliedern	
f.	Genehmigung der vorgängig vom Zentralvorstand der SAQ gutgeheissenen Änderungen an den Statuten der SAQ Zentralschweiz.	Genehmigung der vorgängig vom Zentralvorstand SAQ gutgeheissenen Sektionsstatuten.	Formulierung
<b>Art. 12</b>	Beschlussfassung	Beschlussfassung	
a.	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.		neu
b.	Je eine Stimme an der Mitgliederversammlung haben:		Präzisierung
»	ordentliche Mitglieder der SAQ Zentralschweiz		
»	Vorstandsmitglieder der SAQ Zentralschweiz		

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
»	Ehrenmitglieder der SAQ Zentralschweiz		
c.	Die Mitgliederversammlung beschliesst über traktandierete Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die Mitgliederversammlung zuvor Eintreten beschliessen.	Die MV beschliesst nur über traktandierete Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die MV vorerst Eintreten beschliessen.	Formulierung
d.	Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsentscheid kann für einen einzelnen Beschluss beziehungsweise eine einzelne Wahl eine geheime Abstimmung verlangt werden.	Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt werden.	Formulierung
e.	Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der / die Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.	Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.	Formulierung
f.	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der / die Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.	Formulierung Reihenfolge f/g
g.	Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 75% der stimmberechtigten Anwesenden. Weitere Details regelt Artikel 25.	Statutenänderungen oder Antrag auf Sektionsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von 3/4 der anwesenden Stimmen.	Formulierung Reihenfolge f/g
<b>IV</b>	Vorstand der SAQ Zentralschweiz	Sektionsvorstand	Formulierung
<b>Art. 13</b>	Zusammensetzung, Organisation und Amtsdauer	Zusammensetzung und Amtsdauer	



	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
a.	Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAQ Zentralschweiz. Er setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen.	Der Sektionsvorstand ist das Führungsorgan der SAQ Sektion, Er setzt sich aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die im regionalen Einzugsgebiet der Sektion wohnen und/oder beruflich tätig sind.	Formulierung
b.	Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird nicht entlohnt.	Die Tätigkeit der Mitglieder des Sektionsvorstandes ist ehrenamtlich,	Formulierung
		Repräsentativität ist lediglich sekundäres Auswahlkriterium, wenngleich auf die wichtigsten Branchen in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen ist,	entfällt
c.	Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Für die Wiederwahl des Präsidenten / der Präsidentin gilt abweichend:	Die Amtsdauer der Mitglieder des Sektionsvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl des Präsidenten ist höchstens zweimal zulässig. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes liegt im Ermessen des Sektionsvorstandes. Dieser kann der MV eine Verlängerung der Amtszeit um eine weitere Periode vorschlagen, wenn dies im Sinne der Kontinuität notwendig erscheint.	Formulierung
»	sie ist höchstens zweimal zulässig		
»	der Vorstand kann darüber hinaus an der Mitgliederversammlung eine Verlängerung der Amtszeit um eine weitere Periode vorschlagen, wenn dies im Sinne der Kontinuität notwendig erscheint.		
d.	Folgende Funktionen müssen besetzt sein und dürfen nicht kumuliert werden		Neu, klare Aufgabenteilung
»	Präsident/in		

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
»	Kassier/in		
»	Aktuar/in		
<b>Art. 14</b>	Aufgaben des Vorstandes	Aufgaben Der Sektionsvorstand hat folgende Aufgaben:	Reihenfolge angepasst
a.	Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung mit Erstellung des Protokolls und Vollzug der Beschlüsse	Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der MV	
		Umsetzung der Zielsetzungen der SAQ	Entfällt
		Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Sektionsvorstandes	Entfällt
		Wahl des zweiten Delegierten (neben dem Präsidenten) in das Koordinationsorgan Zentralvorstand/Sektionen (KVS)	Entfällt
b.	Festlegen des Jahresprogramms und des Budgets		
c.	Buchführung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage		
d.	Durchführung von Veranstaltungen	Durchführung sektionsspezifischer Anlässe und Wahl der Referenten	
e.	Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort	Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort	
f.	Mitgliederkontakte und Mitgliederpflege	Mitgliederkontakte und Mitgliederpflege	
g.	Vertretung der Interessen der SAQ Zentralschweiz	Interessenvertretung der SAQ vor Ort	

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
h.	Interessenvertretung der SAQ (Verband) vor Ort		
i.	Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber der SAQ (Verband)	Pflege der Beziehungen zur Geschäftsstelle, zu den übrigen Sektionen, zur KVS sowie im grenznahen Raum zu den Sektionen der Qualitätsorganisationen des benachbarten Auslandes	
j.	Delegation der Teilnehmer an die KVS der SAQ (Verband)		neu
<b>Art. 15</b>	Beschlussfassung	Beschlussfassung	
a.	Der Vorstand der SAQ Zentralschweiz fasst seine Beschlüsse an traktandierten Sitzungen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.	Der Sektionsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.	Präzisierung
b.	Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Für Beschlüsse auf dem Zirkularweg gilt das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder.		Aufnahme von Zirkularbeschlüssen
		Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	Entfällt
<b>Art. 16</b>	Unterschriftsberechtigung		Neu
a.	Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SAQ Zentralschweiz ist wie folgt geregelt:		

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
»	Der Präsident / die Präsidentin oder bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin führt zusammen mit dem Aktuar / der Aktuarin oder dem Kassier / der Kassierin Kollektivunterschrift.		
»	Der Kassier / die Kassierin führt im allgemeinen Zahlungsverkehr Einzelunterschrift.		
<b>Art. 17</b>	Ausgabenkompetenz		neu
a.	In begründeten Ausnahmefällen hat der Vorstand der SAQ Zentralschweiz die Kompetenz, Ausgaben ausserhalb des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budgets bis zu einer Höhe von CHF 5'000– vorzunehmen, sofern der Betrag durch das Vereinsvermögen vollumfänglich gedeckt ist.		
<b>V</b>	Revisoren	Revisoren	
<b>Art. 18</b>	Wahl und Amtsdauer	Wahl und Amtsdauer	Bisher Art. 16
a.	Die Mitgliederversammlung der SAQ Zentralschweiz wählt zwei Revisoren/innen.	Die MV wählt zwei Revisoren und einen Suppleanten, welche wieder wählbar sind.	Formulierung
b.	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.		Präzisierung
<b>Art. 19</b>	Aufgaben		
a.	Die Revisoren/innen prüfen die Ordnungsmässigkeit der Kassenführung.	Die Revisoren prüfen die Ordnungsmässigkeit der Kassenführung und erstatten der MV Bericht.	Formulierung

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
b.	Sie erstellen einen schriftlichen Bericht, legen gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab und beantragen bei Feststellung einer pflichtgemässen Amtsführung die Entlastung des Kassiers / der Kassierin und des Vorstandes der SAQ Zentralschweiz.		Neu, Definition der heutigen Aufgaben
<b>5.</b>	Finanz- und Rechnungswesen	Finanz- und Rechnungswesen	
<b>Art. 20</b>	Geschäftsjahr		neu
a.	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr,	bisher Artikel 19
<b>Art. 21</b>	Einnahmen	Einnahmen	<i>Ab hier Artikel um 4 Ziffern versetzt</i>
a.	Die Einnahmen der SAQ Zentralschweiz bestehen aus:	Die Einnahmen der SAQ Zentralschweiz bestehen aus:	
»	Teilnahmegebühren an den durch die SAQ Zentralschweiz organisierten Veranstaltungen	Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen	
»	projektbezogenen Zuwendungen der SAQ (Verband)	Projektbezogenen Zuwendungen der SAQ	
»	Vermögenserträgen	Vermögenserträgen	
»	freiwilligen Zuwendungen		
»	übrigen Einnahmen	Übrigen Einnahmen	

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
b.	Von den Mitgliedern der SAQ Zentralschweiz werden keine zusätzlichen Mitgliederbeiträge erhoben.	Es wird kein besonderer Mitgliederbeitrag der Sektion erhoben.	
<b>Art. 22</b>	Ausgaben		neu
a.	Die Einnahmen der SAQ Zentralschweiz werden für Ausgaben im Zusammenhang mit nachfolgenden Aufgaben verwendet:		Reihenfolge
»	Aufwendungen für die Durchführung der von der SAQ Zentralschweiz organisierten Veranstaltungen		
»	Bestreiten der Betriebs- und Verwaltungskosten der SAQ Zentralschweiz		
<b>Art. 23</b>	Kassenführung und Prüfung des Jahresabschlusses		<i>Bisher Art. 18</i>
a.	Die Kassenführung obliegt einem Mitglied des Vorstandes der SAQ Zentralschweiz (Kassier / Kassierin).	Die Kassenführung obliegt einem Mitglied des Sektionsvorstandes.	
b.	Der Jahresabschluss wird von den Revisoren geprüft und das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht dokumentiert.	Der Jahresabschluss wird von den Revisoren geprüft.	
		Wenn Zuwendungen der SAQ Fr. 5 000.- übersteigen, wird der Abschluss zusätzlich von der Geschäftsstelle geprüft.	Verzicht auf Regelung in den Statuten, da keine festgelegten, regelmässigen Zuwendungen stattfinden. Bei einmaligen Zuwendungen kann dies als Bedingung zur Auszahlung definiert werden.
<b>Art. 24</b>	Haftung	Haftung	<i>Bisher Art. 20, ab hier Artikel 4 Ziffern versetzt</i>
a.	Die SAQ Zentralschweiz haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.	Die SAQ Sektion Zentralschweiz haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.	

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
<b>6.</b>	Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen	
<b>Art. 25</b>	Änderung der Statuten	Statutenänderung	
a.	Anträge zur Änderung dieser Statuten sind schriftlich durch den Vorstand an die Geschäftsstelle der SAQ zu richten.	Anträge zur Änderung der Sektionsstatuten sind schriftlich durch den Sektionspräsidenten an die Geschäftsstelle zu richten.	
b.	Der Zentralvorstand befindet über diese Anträge.	Der Zentralvorstand SAQ befindet über diese Anträge.	
<b>Art. 26</b>	Auflösung der SAQ Zentralschweiz	Sektionsauflösung	Reihenfolge a/b
a.	Ein Antrag zur Auflösung der SAQ Zentralschweiz muss an einer Mitgliederversammlung traktandiert sein und durch Beschluss von mindestens 75% der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.	Anträge zur Auflösung der Sektion sind schriftlich durch den Sektionspräsidenten zur Vernehmlassung im KVS bis spätestens drei Wochen vor deren Sitzung an die Geschäftsstelle der SAQ zu richten.	Präzisierung des Vorgehens, Einbezug der Mitglieder
b.	Der Beschluss zur Auflösung der Sektion SAQ Zentralschweiz erfolgt gemäss den Regelungen in den SAQ-Statuten (Verband).	Der Beschluss zur Auflösung der Sektion erfolgt durch die Generalversammlung der SAQ.	Verzicht auf Repetition der SAQ Statuten
a.	Über das nach der Auflösung allfällig verbleibende Vereinsvermögen entscheidet die letzte Mitgliederversammlung der SAQ Zentralschweiz.		neu
<b>Art. 27</b>	Gerichtsstand	Gerichtsstand	
a.	Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der SAQ Zentralschweiz.	Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Sektion.	
<b>Art. 28</b>	Inkraftsetzung	Inkraftsetzung	

	<i>Entwurf 2020 (Stand V3.6 / 18.12.2020)</i>	<i>Statuten 1996</i>	<i>Kommentar</i>
a.	Die vorliegenden Statuten der SAQ Zentralschweiz wurden vom Zentralvorstand der SAQ am xx. März 2021 gutgeheissen.	Die vorliegenden Statuten wurden vorgängig vom Zentralvorstand SAQ gutgeheissen, von der MV vom 15.11.1996 genehmigt und treten per 15.11.1996 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.	Neue Inkraftsetzungsdaten
b.	Die gutgeheissenen Statuten der SAQ Zentralschweiz wurden von der Mitgliederversammlung der SAQ Zentralschweiz am 21. Januar 2021 genehmigt.		
c.	Die geänderten und genehmigten Statuten treten per 1. April 2021 in Kraft und ersetzen auf dieses Datum die bisherigen Statuten vom 15. November 1996.		Verzögertes Inkraftsetzungsdatum nach vorliegen aller Beschlüsse.